

Satzung über die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Rackwitz (Objektnutzungssatzung der Gemeinde Rackwitz)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung und das Vergabeverfahren der in der Anlage 1 genannten kommunalen Objekte der Gemeinde Rackwitz.
- (2) Diese Objekte sind als Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rackwitz. Sie sollen vorrangig der kulturellen und sportlichen Betätigung der Bürger der Gemeinde, als Veranstaltungs- und Gemeinschaftsobjekte für Vereine und Interessengruppen und begrenzt sowie teilweise zweckgebunden auch zur Durchführung privater Feierlichkeiten dienen.
- (3) Die temporäre Überlassung zur gewerblichen Nutzung ist bei freier Kapazität möglich.
- (4) In besonderen Fällen können Ausnahmen zu Art und/oder Umfang der Nutzung zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung sonstiger Nutzungen führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.

§ 2 Vergabekriterien

- (1) Die Objekte dienen vorrangig Veranstaltungen aller Art, die von der Gemeinde Rackwitz durchgeführt werden. Die Nutzung durch Sonstige bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Nutzung eines Objekts oder von Teilen davon ist in der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dafür ist das beigefügte Formular gemäß Anlage 2 oder der Online-Antrag auf der Homepage der Gemeinde zu verwenden.
- (3) Die Nutzungstermine werden nach Eingangsdatum der Beantragung vergeben. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der (ersten) Nutzung zu stellen und werden für das laufende Jahr und Folgejahr angenommen. Bei gleichzeitigem Antragsingang werden Nutzergemeinschaften in folgender Rangfolge berücksichtigt:
 - Schulen
 - öffentlich
 - freie Träger
 - Kindertagesstätten
 - öffentlich
 - freie Träger
 - Vereine der Gemeinde Rackwitz
 - eingetragene gemeinnützige Vereine
 - sonstige eingetragene Vereine
 - Interessengemeinschaften der Gemeinde
 - sonstige Vereine und Interessengemeinschaften
 - Privatpersonen/Unternehmen (außer Turnhallen)

§ 3 Nutzungsverhältnisse

- (1) Bei Überlassung der Objekte oder von Teilen davon werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde Rackwitz und dem Nutzer/der Nutzerin/den Nutzern (nachfolgend -Nutzer-) abgeschlossen.
- (2) Eine Bewirtschaftung der Objekte besteht nicht. Für Speisenbereitstellung und Getränkeauschank ist der Nutzer verantwortlich.

- (3) Das Objekt oder Teile davon werden von einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung termingerecht an den Verantwortlichen des Antragstellers übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes. Die Übernahme ist in der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.
- (4) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraums in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, sodass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Für die vom Nutzer durchgeführte Veranstaltung trägt dieser die volle Verantwortung. Das betrifft nicht nur Ordnung und Sicherheit im Objekt sondern auch auf den umliegenden Flächen.
- (6) Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger durch die Nutzung nicht unzumutbar belästigt werden. Weitere Rechtsgrundlagen der Gemeinde Rackwitz (bspw. Polizeiverordnung) gelten uneingeschränkt.
- (7) Der Nutzer hat das Objekt nach Ablauf der Nutzung vereinbarungsgemäß in gereinigtem, einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Übergabe ist in der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.
- (8) Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Reinigung durch den Nutzer und ergebnisloser Nachbesserungsaufforderung erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung durch Beauftragte der Gemeinde Rackwitz.
- (9) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör und an den Außenanlagen hervorgerufen werden, sind vom Nutzer auf dessen Veranlassung sach- und fachgerecht zu beseitigen oder der Nutzer hat einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu zahlen.

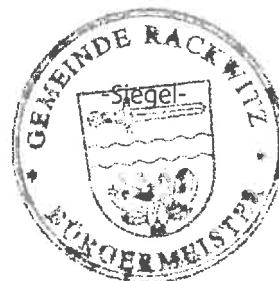
§ 4 Haftung

Die Gemeinde Rackwitz übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die in Folge der Nutzung kommunaler Objekte (außer durch die Gemeinde selbst) auftreten.

§ 5 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Objekte in Trägerschaft der Gemeinde Rackwitz vom 28.04.2005 außer Kraft.

Rackwitz, **28. OKT. 2022**
Schwalbe
Schwalbe
Bürgermeister



Objekt	Räumlichkeiten
Bürgerbegegnungszentrum Rackwitz Märchenweg 2	2 Räume mit mobiler Trennwand 1 voll ausgestattete Küche 1 Garderobe 1 Sanitäranlage
Bürgerbegegnungszentrum Zschortau Lindenstraße 21 a	1 Gemeinschaftsraum 1 voll ausgestattete Küche 1 Personal-/Umkleideraum 1 Vorraum mit Garderobe 2 Sanitäranlagen
Bürgerbegegnungszentrum Kreuma Kreumaer Dorfstraße	1 Saal mit Bühne (großer Saal) 1 Gastraum mit Bar (kleiner Saal) 1 voll ausgestattete Küche 1 Vorraum 2 Sanitäranlagen 1 gepflasterter Innenhof
Turnhalle Rackwitz I Bahnhofstraße 1 a	Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen, offenem Geräteraum
Turnhalle Rackwitz II Str. d. Jugend 8	Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen
Turnhalle Zschortau Lindenstraße	Sozialgebäude mit Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Übungsleiterraum, Turnhalle mit Geräteräumen
Trauzimmer Rathaus Rackwitz Hauptstraße 11	Saal (max. 25 P) mit Bestuhlung und Grunddekoration Mitbenutzung Sanitäranlagen, Freitreppe
Trauerhalle Straße der Jugend	Raum für Trauer- und Gedenkfeiern (max. 50 P) Geräteraum Hauswirtschaftsraum Sanitärraum